

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 754.

Inhalt: Gesetz betreffend die Verlegung des Rechnungsjahres.

Gesetz

vom 7. Mai 1910,

betreffend die Verlegung des Rechnungsjahres.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Reuß j. L.
verordnen

Wir Heinrich der Siebenundwanzigste,
Erzprinz Reuß, Regent des Fürstentums Reuß j. L.
mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Das Rechnungsjahr für den Staatshaushalt (Staatsjahr) beginnt vom 1. April 1911 ab ebenso wie nach § 47 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 15. Juli 1909 das Steuerjahr mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jeden Jahres.

Das Rechnungsjahr führt dieselbe Zahl wie das Kalenderjahr, in dem es beginnt.

§ 2.

Der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1911 wird als fünftes Vierteljahr dem Rechnungsjahre 1910 zugelegt und fällt somit noch in die Finanzperiode 1908 bis 1910.

Ausgegeben am 18. Mai 1910.